

Preisblatt*

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom) Gültig ab 1.1.2013

1a) Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	5,04 €/(kW*a)	2,07 Ct/kWh	55,67 €/(kW*a)	0,04 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	5,36 €/(kW*a)	2,28 Ct/kWh	58,64 €/(kW*a)	0,15 Ct/kWh
Mittelspannung	8,80 €/(kW*a)	2,32 Ct/kWh	58,47 €/(kW*a)	0,34 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	10,02 €/(kW*a)	3,09 Ct/kWh	81,96 €/(kW*a)	0,21 Ct/kWh
Niederspannung	12,22 €/(kW*a)	3,85 Ct/kWh	72,99 €/(kW*a)	1,42 Ct/kWh

1 b) Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	19,57 €/a	4,70 Ct/kWh

Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche während der Schwachlastzeit an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schwachlastzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter www.stadtwerke-netze.de.

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis	
	1,99 Ct/kWh	

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis	
	1,99 Ct/kWh	

*Netzentgelte auf Basis der für 2013 geltenden Erlösbergrenze gemäß § 11 Abs. 1 EnWG siehe auch Abschnitt: **Hinweise**

Stand: 20.12.2012

1 c) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	9,28 €/(kW*Monat)	0,04 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	9,77 €/(kW*Monat)	0,15 Ct/kWh
Mittelspannung	9,75 €/(kW*Monat)	0,34 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	13,66 €/(kW*Monat)	0,21 Ct/kWh
Niederspannung	12,17 €/(kW*Monat)	1,42 Ct/kWh

1 d) Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität-

Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität-	Netzreservekapazität		
	0-200 h/a	200-400 h/a	400-600 h/a
Hochspannungsnetz	14,80 €/(kW*a)	17,78 €/(kW*a)	20,75 €/(kW*a)
Umspannung zur Mittelspannung	17,87 €/(kW*a)	21,44 €/(kW*a)	25,02 €/(kW*a)
Mittelspannungsnetz	22,01 €/(kW*a)	26,41 €/(kW*a)	30,81 €/(kW*a)
Umspannung zur Niederspannung	25,05 €/(kW*a)	30,06 €/(kW*a)	35,06 €/(kW*a)
Niederspannungsnetz	49,28 €/(kW*a)	59,13 €/(kW*a)	68,99 €/(kW*a)

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Stand: 20.12.2012

1 e) Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung –Messeinrichtungen–

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Spannungsebene	Art der Messung	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
Hochspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	222,12 €/a	2425,40 €/a 2196,59 €/a	219,96 €/a
Mittelspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	124,20 €/a	412,59 €/a 183,78 €/a	219,96 €/a
Niederspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	74,16 €/a	253,94 €/a 30,00 €/a	219,96 €/a
Niederspannung	RLM – direkt messend	74,16 €/a	228,81 €/a	219,96 €/a
Alle Spannungs-Ebenen (HS / MS / NS) – Preisabschlag für:	kundenseitig gestellte Telekommunikations-Einrichtung **		80,00 €/a	

**Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE - Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Zählpunkt. Der Preis für die Abrechnung enthält die monatliche Abrechnung eines realen Zählpunktes für einen Vertrag. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Stand: 20.12.2012

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet. Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Zählpunkt 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Zählpunkt.

Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Entgelte für Messung	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Abrechnung
Pauschalanlage abrechnen	0,00 €/a	0,00 €/a	11,43 €/a
Eintarifzähler	1,54 €/a	5,02 €/a	11,43 €/a
Zweitarifzähler	2,46 €/a	13,40 €/a	11,43 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	3,70 €/a	34,34 €/a	11,43 €/a
Wandler		30,00 €/a	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00 €/a	
Sonstige:			
Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	30,68 €		

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Zählpunkt. Die Preise für die Abrechnung enthalten die jährliche Abrechnung eines Vertrages. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet. Bei der Abrechnung von EEG-Einspeisungen entfällt der Preis für die Abrechnung.

Stand: 20.12.2012

Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis
Außerplanmäßige Abrechnung je Zählpunkt***	11,43 €
Außerplanmäßige Ablesung je Zählpunkt***	28,89 €

***) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €
Entgelt jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €
Mahnung nach Zahlungsverzug	4,00 €
Sperrung	38,00 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	52,00 €

****) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

1 f) Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom
Hochspannung	1,02 Ct/kvarh
Umspannung zur Mittelspannung	1,02 Ct/kvarh
Mittelspannung	1,02 Ct/kvarh
Umspannung zur Niederspannung	1,02 Ct/kvarh
Niederspannung	1,02 Ct/kvarh

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ($\cos \varphi < 0,9$).

Stand: 20.12.2012

1 g) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die vereinbarten und seitens der BNetzA genehmigten individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV finden Sie unter http://www.swa-netze.de/strom/netzzugang_und_entgelte.php.

Hochlastzeitfenster 2013 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur (Stand September 2011) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV gelten im Netz der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH für 2012 folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster für 2013 auf Basis der Lastgangdaten September 2011 - August 2012

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	Mrz - Mai		Jun - Aug		Sep - Nov		Dez - Feb	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
HS-Netz	09:45	14:00	keine		08:30	18:30	09:15	13:30
	19:45	20:45					16:15	18:45
Umspannung HS/MS	10:15	13:30	keine		09:30	15:15	09:30	12:00
					16:30	18:15	16:45	18:15
MS-Netz	keine		keine		10:15	13:15	09:00	13:45
							17:30	19:15
Umspannung MS/NS	keine		keine		16:30	19:30	16:45	19:45
NS-Netz	keine		keine		keine		16:45	19:45

Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2013 – 31.05.2013
Sommer	01.06.2013 – 31.08.2013
Herbst	01.09.2013 – 30.11.2013
Winter	01.01.2013 – 28.02.2013 und 01.12.2013 – 31.12.2013

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, max. ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Alle Brückentage sind Werktage.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK4-12-1626) vom 05.12.2012 erfüllt sein.

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2012/2012_1600bis1699/BK4-12-1656_BKV/Festlegung.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 20.12.2012

Eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist genehmigungspflichtig und erlangt erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbescheides der Bundesnetzagentur seine Gültigkeit.

1 h) Mehr- und Mindermengen:

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

1 i) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (EEG, KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Umlage, u.a.) werden zusätzlich berechnet.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Die Stadt Augsburg erhebt den Höchstsatz. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Augsburg Netze GmbH weist darauf hin, dass ab 01.01.2012 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung zusätzlich eine bundesweite Wälzung der Kosten für Sonderformen der Netznutzung erhoben wird. Der Beschluss der BNetzA zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage vom 14.12.2011 wurde auf der Internetseite der BNetzA am 15.12.2011 veröffentlicht. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Internetplattform „www.eeg-kwk.net/de/697.htm“ veröffentlicht. Dort finden Sie auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen.

Weiterhin hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben können. Diese sog. Offshore-Umlage kann durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Umlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Die Stadtwerke Augsburg Netze GmbH hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2013 legt das Energiewirtschaftsgesetz die Höhe der Offshore-Umlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Für 2013 ergeben sich folgende Beträge:

Stand: 20.12.2012

Stadtwerke Netze

1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher: **0,25 Ct/kWh** (netto)
2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr: **grundsätzlich weitere 0,05 Ct/kWh** (netto)
3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen: **weitere 0,025 Ct/kWh** (netto)

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass diese Mitteilung weiterhin unter dem Vorbehalt erfolgt, dass nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder durch behördliche Vorgaben sowie gerichtliche Entscheidungen eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2013 erforderlich wird.

Die Entgelte für den Netzzugang Strom beruhen auf der zum 01.01.2009 per Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze. Wir weisen darauf hin, dass wir gegen den Bescheid Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt haben.

Stand: 20.12.2012